

Arbeitsvertrag für Medizinische Fachangestellte

Zwischen Herrn/Frau

(Name des Arbeitgebers)

in

(Anschrift des Arbeitgebers)

und Frau/Herr

(Name der Medizinischen Fachangestellten)

in

(Anschrift der Medizinischen Fachangestellten)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Frau/Herr _____
wird mit Wirkung vom _____
in der Praxis des Arbeitgebers als
Medizinische Fachangestellte einge-
stellt.
- (2) Der Arbeitsvertrag wird auf unbe-
stimmte Zeit abgeschlossen.*
Der Arbeitsvertrag wird bis zum
_____ befristet abgeschlossen.*
- (3) Die ersten drei Monate der Tätigkeit
gelten als Probezeit.*
Eine Probezeit wird im Hinblick auf die
in dieser Praxis vorangegangene
Ausbildung zur Medizinischen Fach-
angestellten nicht vereinbart.*

§ 2

Die zu leistende Tätigkeit richtet sich nach
dem geltenden Ausbildungsberufsbild zur
Medizinischen Fachangestellten.

§ 3

- (1) Die Medizinische Fachangestellte hat
die übertragenen Obliegenheiten ge-
wissenhaft wahrzunehmen und ihr Ver-
halten den besonderen Aufgaben der
ärztlichen Praxis anzupassen. Die Me-
dizinische Fachangestellte ist verpflich-
tet, alle Anordnungen des Arbeitgebers
und die gesetzlichen Vorschriften, ins-
besondere der Berufsgenossenschaft,
zur Verhütung von Arbeitsunfällen und
Berufskrankheiten gewissenhaft zu be-
folgen.
- (2) Die Medizinische Fachangestellte ist
insbesondere verpflichtet,
 - alle Praxisvorgänge sowie den Perso-
nenkreis der Patienten geheim zuhalten
(§ 203 StGB), und zwar auch nach Be-
endigung des Arbeitsverhältnisses,
 - die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten,
 - die Praxiseinrichtung und das Arbeits-
material nur zu den übertragenen Ar-
beiten zu verwenden, keinen Miss-

* Nicht Zutreffendes bitte streichen

- brauch damit zu treiben und sorglich damit umzugehen,
- auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten,
 - alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Eine Nebentätigkeit der Medizinischen Fachangestellten bedarf der Genehmigung des Arbeitgebers.

§ 5

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen _____ Stunden. Es wird eine wöchentliche Teilarbeitszeit von _____ Stunden vereinbart. *
- (2) Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeit richten sich unter Berücksichtigung der Sprechstunden und ggfs. des Notfalldienstes, des Bereitschaftsdienstes bzw. der Rufbereitschaft nach den jeweiligen Erfordernissen der Praxis. Beginn/Ende der täglichen Arbeitszeit an allen/den folgenden Arbeitstagen _____ ist zur Zeit auf _____ / _____ Uhr festgesetzt. *
Eine Änderung der täglichen Arbeitszeitregelung bedarf einer Vertragsänderung.

§ 6

- (1) Als Mehrarbeit gelten die über die regelmäßige wöchentliche tarifliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden. Sie ist in der Regel durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
- (2) Die Medizinische Fachangestellte hat sich an den regelmäßigen Notfalldiensten bzw. den angeordneten Bereitschaftsdiensten bzw. der Rufbereitschaft entsprechend den organisatorischen Regelungen der Praxis zu beteiligen.

§ 7

- (1) Persönliche Angelegenheiten sind außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers gestattet. Kann diese

Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der Arbeitgeber ohne schuldhaften Verzug über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.

- (2) Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht insoweit kein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes.
- (3) Arbeitsunfähigkeit ist ohne schuldhaften Verzug anzuzeigen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen hat die Medizinische Fachangestellte spätestens am darauf folgenden Arbeitstag dem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

§ 8

Die Medizinische Fachangestellte hat bei unverschuldetem Arbeitsversäumnis infolge eines in ihrer Person liegenden Grundes sowie bei durch Unfall verursachter Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes in voller Höhe bis zum Ende der sechsten Woche.

§ 9

Die Medizinische Fachangestellte hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Urlaub. Er beträgt derzeit _____ Arbeitstage.

§ 10

Das Gehalt beträgt monatlich brutto € _____ und wird am _____ des laufenden Kalendermonats ausbezahlt.

§ 11

- (1) Das Arbeitsverhältnis einer Medizinischen Fachangestellten kann mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis

- 2 Jahre bestanden hat, 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats,
- 5 Jahre bestanden hat, 2 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- 8 Jahre bestanden hat, 3 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- 10 Jahre bestanden hat, 4 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- 12 Jahre bestanden hat, 5 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- 15 Jahre bestanden hat, 6 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- 20 Jahre bestanden hat, 7 Monate zum Ende eines Kalendermonats.

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres der Medizinischen Fachangestellten liegen, nicht berücksichtigt.

- (3) Innerhalb der Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
- (4) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12

- (1) Die Medizinische Fachangestellte hat nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf umgehende Aushändigung eines Zeugnisses.
- (2) Die Medizinische Fachangestellte ist berechtigt, während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis zu verlangen.
- (3) Das Zeugnis muss Auskunft geben über Art und Dauer der Tätigkeit. Es ist auf Wunsch der Medizinischen Fachangestellten auf Leistung und Führung im Dienst zu erstrecken.

§ 13

Der diesem Vertrag beigefügte Personalbogen ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 14

- (1) Soweit in diesem Arbeitsvertrag Regelungen nicht enthalten sind, gelten die Bestimmungen der tariflichen Abschlüsse in der jeweils gültigen Fassung, die von der „Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinischen Fachangestellten“ mit Berufsverbänden und Gewerkschaften vereinbart worden sind.
- (2) Auf Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind, ist gesondert zu verweisen.
- (3) Änderungen dieses Arbeitsvertrages und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Sonstige Vereinbarungen:

Ort _____ Datum _____

(Stempel und Unterschrift des ärztlichen Arbeitgebers)

(Unterschrift der Medizinischen Fachangestellten)

PERSONALBOGEN

Vor- und Zuname (ggfs. auch Geburtsname)

Anschrift: _____

geboren am _____ in _____

Staatsangehörigkeit: _____

Familienstand: ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden *

Zahl der Kinder _____ Geburtsdaten: _____

Anschrift der nächsten Angehörigen: _____

Datum _____

Unterschrift _____
